LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

4.16-6410.06-200005

Wasserrecht und UVPG;
Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Hochwasserschutzes an der Alz (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Trostberg für die Ortsteile Pechlerau und Saliterau durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein;

Öffentliche Bekanntmachung

1. Planfeststellungsbeschluss vom 11.03.2022, Az. 4.16-6410.06-200005:

Das Landratsamt Traunstein stellt auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, vom 27.04.2020 nach § 68 Abs. 1 WHG den Plan für die Herstellung eines Schutzes vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis einschließlich eines Klimazuschlags von 15 % an der Alz im Bereich der Stadt Trostberg für die Ortsteile Pechlerau und Saliterau gemäß den geprüften Planunterlagen nach Maßgabe der in diesem Bescheid getroffenen Vorgaben fest.

Im Einzelnen umfasst der Plan folgende Maßnahmen:

- Links- und rechtsseitige Vorlandabsenkung zwischen der Alzbrücke Nord (B 299) und der Bahnbrücke
- Linksseitige Aufweitung der Alz um 8 m zwischen Fkm 41.000 bis Fkm 40.400
- Errichtung von sechs Buhnen in der Außenkurve der Alz zur Strömungslenkung bis zum Mittelwasserabfluss (MQ)
- Errichtung von Hochwasserschutzwänden links und rechts der Alz entlang der Siedlungsflächen
- Binnenentwässerungssystem zur Ableitung von Niederschlags- und Dränagewasser

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, mit denen insbesondere den Belangen des Gewässer- und des Naturschutzes, der Forstwirtschaft und der Fischerei Rechnung getragen wird. Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses ist angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,** Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München bzw. Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Weitere Hinweise enthält die Rechtsbehelfsbelehrung, die zusammen mit der Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ausliegt.

4. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der geprüften Planunterlagen liegen ab Montag, 04.04.2022, auf die Dauer von **zwei Wochen** im Rathaus der Stadt Trostberg, Hauptstr. 24, 83308 Trostberg, Zi. Nr. 27, Tel. Nr. 08621/801-184, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gegenüber den Betroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Hinweise:
Für die Einsichtnahme im Rathaus sind die Zugangsbeschränkungen nach den jeweils geltenden Infektionsschutzbestimmungen zu beachten.
Der Planfeststellungsbeschluss wird außerdem über das UVP-Portal veröffentlicht und ist dort einsehbar (www.uvp-verbund.de).

Traunstein, den 11.03.2022
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Christian Nebl
Abteilungsleiter